

Reglement zur Nutzung privater elektronischer Geräte

Verbot der Nutzung privater elektronischer Geräte während der regulären Unterrichtszeit sowie in Ski- und Klassenlagern

Private Mobiltelefone, Smartwatches und ähnliche technische Geräte sind vor, nach und während der regulären Unterrichtszeit auf dem Schulareal nicht erlaubt. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler von Montag – Freitag auf allen Schulanlagen inkl. Hort, drinnen und draussen.

Für Ski- und Klassenlager gilt diese Regelung ebenfalls. Es ist nicht erlaubt Mobilfunk-, WLAN- oder Bluetooth-fähige Geräte in ein Lager mitzunehmen. Ausnahmen zur Nutzung erfordern ein begründetes und schriftliches Gesuch an die Schulleitung. Im Falle einer Bewilligung darf das Handy nur im Beisein der Lehrperson benutzt werden und ist unsichtbar und unhörbar versorgt (z.B. im Schulthek).

Massnahmen

Wird ein Mobiltelefon oder eine Smartwatch entdeckt oder benutzt, wird das Gerät von der Lehrperson eingezogen und kann nach Schulschluss von der Schülerin oder vom Schüler wieder abgeholt werden. Die Lehrperson informiert die Eltern und die Schulleitung über den Vorfall. Bei wiederholten Verstössen gegen die geltende Regel ergreift die Schulleitung geeignete Massnahmen.

1. Verstoss

Das Gerät wird durch die Lehrperson eingezogen und am Ende des Schultages zurückgegeben. Die Schulleitung wird informiert. Als Wiedergutmachung verfasst die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler eine Reflexion zum eigenen Verhalten. Altersgemäss kann diese Reflexion auch in Form einer Zeichnung erfolgen. Dies gilt als Verwarnung.

2. Verstoss

Das Gerät wird eingezogen und am Ende des Schultages zurückgegeben. Die Schulleitung wird informiert. Die Schulleitung prüft einen schriftlichen Verweis.

3. Verstoss

Das Gerät wird eingezogen und der Schülerin bzw. dem Schüler am besagten Tag gegen Ende des Unterrichts durch die Lehrperson wieder ausgehändigt. Zusätzlich erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht von bis zu zwei Tagen (gemäss Entscheid der Schulleitung). Weitere Massnahmen bleiben vorbehalten.

Rechtliche Grundlage (Kanton Zürich / VSA)

Die Schule ist verpflichtet, für einen geordneten Schulbetrieb sowie den Schutz aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Grundlage dafür bilden insbesondere:

- § 51 Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich:
Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Anordnungen der Schule und der Lehrpersonen zu befolgen.
- § 52 Volksschulgesetz (VSG):
Bei Regelverstössen können erzieherische und disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.
- § 54 Volksschulverordnung (VSV):
Die Schule kann bei Fehlverhalten angemessene Massnahmen bis hin zu befristetem Unterrichtsausschluss ergreifen.

Strafbare Handlungen

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen (z.B. unrechtmässige Film- oder Tonaufnahmen, Verbreitung von Pornografie- oder Gewaltszenen) wird das elektronische Gerät von der Lehrperson oder Lagerleitung eingezogen und der Polizei übergeben.

Genehmigt von der Schulpflege am 15.04.2026